

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

6. Sitzung, 11.01.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1864. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Bixenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle, etc.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses über den Vorausschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 1865 und 1866.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Schreiben der Staatsregierung vom 18. Dezember 1863 wegen des der Wittve Hülsebusch zu Jever zu gewährenden Gnadenquartals.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertische: Regierungscommissär Buchholz, später
Regierungscommissär Ruhstrat.

Der Schriftführer Abg. Strackerjan III. verliest das
Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1) Ein Antrag, unterschrieben von dem Abg. Dannenberg und 6 anderen Abgeordneten, dahin lautend:
„Da einestheils die Verzögerung der Entscheidung der Bundesversammlung über die Succession in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Durchführung der Rechte dieser Herzogthümer gefährdet, andernteils die Unterstützung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein mit Geld schon jetzt die Durchführung dieser Rechte wesentlich befördern wird, so wird beantragt, der Landtag beschliesse, die Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen:

- 1) auf Herbeiführung unverzüglicher Entscheidung der Bundesversammlung über die Successionsrechte in die Regierungsgewalt der Herzogthümer Schleswig-Holstein, unter Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, in geeigneter Weise hinwirken zu wollen;
- 2) sich bei der vom Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein ausgeschriebenen unverzinslichen Anleihe mit 100,000 Thln. zu betheiligen.“

Präsident: Der zweckmäßigste Ausschuß für diesen Antrag würde der Ausschuß für die Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit sein; da der Antrag aber bereits von sämtlichen Mitgliedern des genannten Ausschusses unterschrieben sei, nehme er, falls kein Widerspruch erfolge, an, daß der Landtag damit einverstanden sei, wenn dieser Antrag ohne weitere Vorbereitung durch einen Ausschuß auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Abg. **Selmann II.:** Die durch den Antrag vorgelegte Frage erscheine ihm von großer Wichtigkeit und halte er es für angemessen, einen andern als den vom Präsidenten erwähnten Ausschuß mit eingehender Prüfung dieses Antrages zu betrauen, da sämtliche Mitglieder des Schleswig-Holsteinschen Ausschusses zugleich Antragsteller wären.

Abg. **Dannenberg:** Der Gegenstand erscheine ihm sehr einfach, die einstimmige Ansicht des Volkes klar vorliegend, wenn man diejenigen abrechne, die jedes Vorgehen der Nation mit Zittern und Zagen, jede Bewegung mit Furcht betrachteten. Was da noch besonders zu prüfen sei, wisse er nicht, welche besondere Rücksichten hierbei zu nehmen, in welches Detail noch einzugehen sei, begreife er nicht. Alles, was gegen den Antrag mit Grund oder mit Ungrund vorgebracht werden könnte, könne in öffentlicher Versammlung erörtert und zu Ende gebracht werden. Alle seien bereit, auf die vorliegende Frage



gerüstet, die Entscheidung würde hoffentlich eine einmüthige sein. Er stimme daher dem Präsidenten bei.

Abg. **Selkmann** II.: Die Bemerkungen des Vorredners trafen nicht seine Bedenken, über die er sich nicht sofort entscheiden möge. Diese bezögen sich nicht so sehr auf die Schleswig-Holsteinische Sache an sich, sondern auf die Frage, ob und wie weit es angemessen und der Stellung des Landtags entsprechend sei, einen Antrag auf eine bestimmte Summe zu stellen. Dies erscheine als eine Prinzipienfrage und sei bisher vom Landtage das Verfahren beobachtet, daß ohne Regierungsvorlage eine bestimmte Summe in einen Beschluß nicht aufgenommen sei. Es frage sich, ob die betreffenden Mittel disponibel, ob die Finanzverwaltung gegenwärtig in der Lage sei, einen solchen Betrag zu verausgaben. Seine Bedenken seien demnach mehr formellen Characters, und da dieselben sich mehr auf die Finanzverwaltung und die Beziehung des Landtags zu derselben bezögen, erscheine es ihm nunmehr am Gerathensten, den Antrag zunächst an den Finanzausschuß zu verweisen. Er stelle demgemäß einen Antrag.

Abg. **Sullmann**: Die constitutionellen Bedenken des Vorredners müsse er als unbegründet zurückweisen. Es werde nicht eine förmliche, von der Staatsregierung nicht beantragte Verausgabung bewilligt; vielmehr werde die Regierung ersucht, sich zu einer bestimmten Summe an einer Anleihe zu betheiligen. Trete sie darauf ein, so würde selbstverständlich dann eine Vorlage erfolgen und erst nach dieser Vorlage werde es sich um Bewilligung einer Ausgabe seitens des Landtags handeln. Dieser Gang der Sache sei selbstverständlich und habe daher in dem Antrage nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Sachliche Bedenken müsse er eben so entschieden zurückweisen, eine Summe von 100,000 Thlrn. sei bei jeder Finanzlage des Landes aufzubringen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei mit keinem der Vorredner einverstanden; ihm erscheine es vielmehr am Besten, wenn ein eigener Ausschuß, aus den verschiedenen bestehenden Ausschüssen zusammengesetzt, für die Prüfung des Antrags gebildet werde. Ein Ausschub werde dadurch nicht herbeigeführt. Die Finanzlage sei schlecht, für einen solchen Zweck möchte die beantragte Summe trotzdem immerhin disponibel sein. In dem Antrag eine bestimmte Summe aufzunehmen, könne er nicht für passend halten. Die Anerkennung des Herzogs von Augustenburg seitens der Staatsregierung müsse jedenfalls vorangehen. Wolle der Landtag die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen, so müsse er sich jedenfalls der Angabe einer bestimmten Summe enthalten. Komme dann eine entsprechende Regierungsvorlage, so werde diese dem Finanzausschuß zu überweisen sein. Der Landtag habe die Sache dann noch immer in seiner Hand. Er beantrage demnach die Bildung eines eigenen Ausschusses, der ja in der heutigen Sitzung nach einer kleinen Pause sofort gewählt werden könne.

Abg. **Dannenberg**: Was er zu sagen habe, sei durch den Abg. Sullmann im Wesentlichen erledigt. Er wolle

nur hervorheben, daß eine Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß ihm durchaus nicht geeignet erscheine. Ein Antrag, wie der gestellte, sei nicht gewöhnlich im parlamentarischen Leben, die Zustände seien aber auch außerordentlich; es sei ein Augenblick gekommen, wie er vielleicht nie wiederkehren werde, es documentire sich die erste Thatäußerung der Nation, daß sie als solche noch existire. Der Finanzausschuß würde in Erörterungen eingehen, wie sie der Abg. Ahlhorn jetzt schon vorbringe: ob die Mittel disponibel, ob die Steuerkraft des Landes eine solche Ausgabe zulasse. Dies Geld müsse beschafft werden, 100,000 Thlr. sei nach der Steuerkraft unseres Landes eine Summe, die Nichts zu bedeuten habe; hier paßten die Klagen über die finanziellen Verhältnisse nicht. Ob der, der jetzt 30 Thlr. bezahle, für diese vaterländische Sache 15 Thlr. mehr bezahlen müsse, wer 10 Thlr. bezahle, 5 Thlr. mehr, das käme überall gar nicht in Betracht. Niemand wisse, wie lange die hier Versammelten noch tagten als Abgeordnete eines deutschen Landes, daher möge ein Jeder wohl zusehen, was er thue, damit wir nicht vor Schamröthe bei unserem deutschen Namen in den Boden versinken möchten. Wenn der Antrag zunächst an einen Ausschuß verwiesen werden solle, so sei die Bildung eines eigenen Ausschusses aus den verschiedenen Wahlabtheilungen vorzuziehen. In welcher Weise diese Frage aber noch einer Vorbereitung durch einen Ausschuß bedürfe, könne er nicht einsehen. Daher sei die Sache einfach auf die nächste Tagesordnung zu setzen, die ohnehin voraussichtlich erst in einigen Tagen stattfinden würde, bis dahin werde ein Jeder sich vollständig orientiren und zu einem Entschlusse kommen können.

Abg. **Brader**: Er wolle nur mit einem Worte bemerken, daß er nicht der Mann sei, gerne aus dem Beutel des Landes zu bewilligen. Hier müsse das Geld her und wenn es sich sonst nicht machen ließe, sei er auch damit einverstanden, daß die Reichen es allein ausbrächten. Es frage sich, ob wir dahin streben wollten, daß wir in Zukunft mit Ehren den deutschen Namen tragen dürften, man müsse bedenken, daß eine Zustimmung zu dem Antrage, eine einmüthige Zustimmung dem Lande in ganz Deutschland einen guten Namen zu verschaffen geeignet sei.

Abg. **Russell**: Er wolle nicht gegen den Inhalt des Antrags sprechen; sei aber mit dem Abg. Ahlhorn ganz darin einverstanden, daß ein eigener Ausschuß zu bilden sei. Die Sache sei eine nationale, die Bedeutung eines Beschlusses hänge wesentlich von dessen Einmüthigkeit ab. Eine Einigkeit, die erreicht werden müsse, werde angebahnt durch eine Vorbereitung der Sache durch einen Ausschuß aus den verschiedenen Ausschüssen zusammengesetzt. Eine Verzögerung werde durch dies Verfahren nicht entstehen.

Abg. **Sullmann**: Auch der von dem Vorredner vorgebrachte Grund könne ihn nicht zur Verweisung der Sache an einen Ausschuß bestimmen. Die Sache sei privatim unter den Abgeordneten bereits so vielfach besprochen, daß von dem



Zusammentritt eines Ausschusses eine Sichtung und Klärung der Ansichten nicht mehr zu erwarten stehe.

Da Niemand in dieser Sache mehr das Wort begehrt, erklärt der **Präsident**: Es liegen drei Anträge vor; auf Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß, auf Bildung eines eigenen Ausschusses für dieselben und auf sofortige Verweisung des Antrags auf die nächste Tagesordnung. Er werde diese Anträge in der angegebenen Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Abg. **Selkman II.**: Er habe auf seinen Antrag — Verweisung an den Finanzausschuß — verzichtet, denselben nicht ausdrücklich zurückgezogen, da er darin einen Verzicht finde, daß er den Antrag überall nicht eingebracht habe.

Präsident: Ein schriftliches Einbringen halte er bei derartigen Anträgen nicht für erforderlich. Der Antrag 1 sei nach der Bemerkung des Abg. Selkman II. erledigt, und bringe er den Antrag auf Bildung eines eigenen Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag:

den Antrag von Dannenberg und Genossen auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wird angenommen.

Es sind ferner eingegangen:

- 2) Petition aus Hatten, betreffend Chausseeanlage — an den Finanzausschuß.
- 3) Petition aus Godensholt, betreffend Erhaltung ihres Weiderechts in der Loher Gemeinheit — an den Ausschluß für das Weide- und Markengesetz.
- 4) Petition aus Burhave, betreffend Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm — an den Finanzausschuß.
- 5) Petition aus Zever, betreffend die Chausseeanlage von der Kaiserrei nach Schmidtshörne — desgleichen.
- 6) Petition aus Elsleth, betreffend Betheiligung an der Schleswig-Holsteinischen Anleihe — an den Adressausschuß.
- 7) Petition aus Hookfiel, betreffend Errichtung eines Amtsgerichts daselbst — gelangt an den Petitionsausschuß in Gemäßheit des Präsidialantrags, nachdem der Antrag des Abg. Selkman II., diese Petition an den Justizausschuß zu verweisen, abgelehnt ist.

Präsident: Der Beschluß des dreizehnten Landtags, betreffend die gratis-Versendung der Landtagsverhandlungen an alle Gemeinden (Gemeinde-Vorsteher) des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck und an alle Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, sowie an die Mitglieder der Provinzialräthe, welche nicht Abgeordnete und Bürgermeister sind, bezöge sich streng genommen nur auf die Verhandlungen des vorigen Landtags. Da der Grund ein allgemeiner sei, werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, den Beschluß auch auf die Verhandlungen dieser Diät beziehen.

Da kein Widerspruch erfolgt, erklärt der Präsident, daß er dem Obigen gemäß verfahren werde.

Es wird sodann zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: Ausschlußbericht über die Gesetzentwürfe, betreffend die Befugnisse der Regierungen der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck zur Erlassung polizeilicher Befehle etc. etc. (A. zum Gesetzentwurf für Birkenfeld), übergegangen.

Der Vicepräsident Paneratz übernimmt den Vorsitz.

Vicepräsident: Da Vorlesung des Ausschlußberichtes nicht gewünscht, auch keine Veranlassung zu einer generellen Berathung vorliege, gehe er zu den einzelnen Anträgen des Ausschusses über.

Der erste Antrag wird abgelehnt.

Zum zweiten Antrage bittet der Abg. **Sullmann** ums Wort: Er habe zu diesem Antrage das Wort genommen, obgleich er gegen den Antrag selbst nichts zu erinnern habe. Seine Bemerkungen und ein von ihm zu stellender Antrag beziehe sich auf das Maß der Strafgewalt der Regierung, dieses müsse vor dem zur Verhandlung stehenden Antrag, der sich auf die Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafe bezöge, festgestellt werden. Er sei bedenklich, ob der Regierung eine so ausgedehnte Strafgewalt zuzugestehen sei, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf thue, insbesondere auch wegen der allgemeinen Fassung in Art. 1 des Entwurfs „oder vermittelt sonst geeigneter Zwangsmittel“. Seiner Ansicht nach müsse hier wie im Art. 2 die Strafgewalt der Regierung auf 50 Thlr. beschränkt werden. Von Wichtigkeit sei ihm diese Beschränkung namentlich im folgenden Artikel, jedoch erscheine ihm auch im ersten Artikel die Beschränkung auf 50 Thlr. wünschenswerth. Als im Jahre 1857 der der jetzigen Vorlage des Gesetzes für die Fürstenthümer entsprechende Entwurf für das Herzogthum angenommen sei, sei das neue Strafgesetzbuch noch nicht verathen und beschlossen gewesen. Dieses habe bekanntlich an vielen Orten das Strafmaß von 50 Thlrn. oder 6 Wochen Gefängniß bestimmt, wo es sich um Uebertretung von Vorschriften der Polizeibehörde handele. Auch hier lägen polizeiliche Vorschriften vor, wir würden dieses Gesetzes überall nicht bedürfen, wenn der Polizeikodex umfassender wäre. Auf dasselbe Maß wie im Strafgesetzbuch sei auch die Strafgewalt der Regierungen zu beschränken; wenn das Gesetz dadurch im Gegensatz mit dem für das Herzogthum bestehenden trete, so sei ihm die Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch wichtiger. Vielleicht würde auch ein Antrag auf Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum in diesem Sinne zu stellen sein.

Er beantrage:

Im Art. 1 anstatt „100 Thlr.“ zu setzen „50 Thlr.“. Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **Selkman II.**: Welches Maß des anzudrohenden Nachtheils nothwendig und zweckmäßig sei, um den Anordnungen und Befehlen der Behörden den erforderlichen Nachdruck zu geben, sei arbiträr. Im Gesetze für das Herzogthum habe man die Befugniß, bis zu 100 Thlr. anzudrohen,



drohen, für zweckmäßig erachtet, der Ausschuß habe keinen Grund gesehen, für die Fürstenthümer eine Herabsetzung zu beantragen. Auf die Motive des Antragstellers habe er zu erwidern, daß die von demselben angezogene Analogie des Strafgesetzbuchs nicht passe. Es handle sich hier nicht ausschließlich um polizeiliche Befehle, sondern auch um wichtige andere Befehle und Anordnungen; um ein Beispiel aus dem Ressort dieser Regierung anzuführen, z. B. um Anordnungen im Deichwesen, deren Nichtbefolgung die schwersten Nachtheile herbeiführen könne. Die Androhung einer Strafe von 50 Thlr. möge hier vielleicht einem Einzelnen gegenüber, der ein bedeutenderes Interesse an der Nichtbefolgung der Anordnung habe, nicht genügen und könne daher jedenfalls im Art. 1 das Strafmaximum von 100 Thlr. unbedenklich stehen bleiben.

Regierungscommissär **Bucholz**: Er müsse sich gegen den Antrag aussprechen, sowohl wegen der Verschiedenheit, die dadurch zwischen der Gesetzgebung des Herzogthums und der Fürstenthümer hervortreten würde, als auch, weil er denselben an sich nicht für berechtigt halte. Die Beziehung des Antragstellers auf das Strafgesetzbuch komme überall nicht in Betracht. Der vorliegende Entwurf beziehe sich auf die staatliche Regierungsgewalt, diese habe ihr ganz besonderes Gebiet. Die Regierung habe nicht immer blos Gesetze auszuführen, sondern auch sonst in mannichfacher Weise Hindernisse wegräumend und fördernd ins Leben einzugreifen. Bei dieser Thätigkeit müsse sie die Mittel haben, ihren Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, hierin liege das Wesen der Regierungsgewalt. Ob eine Strafgewalt bis zu 50 Thlr. ausreiche, das hänge von den Umständen ab, jedenfalls bestehe kein sachlicher Zusammenhang zwischen dieser umfassenden Wirksamkeit der Regierungsgewalt und jenen Polizeigesetzen, deren Uebertretung keine höhere Strafe zur Folge habe.

Abg. **Becker**: Er stimme mit dem Antrag überein und halte es für sehr wünschenswerth, daß wir des Art. 1 des Entwurfs gar nicht bedürften, daß die Befugniß der Polizei im Einzelnen gesetzlich geregelt sei, und keiner andern Zwangsmittel bedürfe als der gesetzlichen. Letzteres sei z. B. in Preußen der Fall, wo die Regierung nach einem Gesetze von 1850 lediglich auf die gesetzlichen Zwangsmittel angewiesen sei. Eine Beschränkung der Strafgewalt auf 50 Thlr. halte er selbst den abweichenden Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum gegenüber für wünschenswerth, insbesondere für Birkenfeld. In kleinen Kreisen werde die Regierungsgewalt leicht tief ins Leben eingreifend und dadurch eine gefährliche Macht.

Abg. **Greverus**: Er wolle sich nur gegen die Aeußerung des Vorredners erklären, daß man in Preußen auf diesem Gebiete weiter sei. Wenn in dem angezogenen Gesetze die Regierung angewiesen sei, ihre polizeilichen Befehle durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, so sei dies der Zustand, den gerade der Entwurf auch bei uns an-

bahnen wolle, indem er die Behörden mit diesen gesetzlichen Mitteln ausrüste.

Abg. **Sullmann**: Es sei gesagt, daß das Strafmaß in den Polizeigesetzen nicht hierher gehöre. Er glaube genügend nachgewiesen zu haben, weshalb er die Analogie angezogen habe. Die im Art. 2. der Regierung gegebenen Befugnisse lägen eben innerhalb der Polizeigewalt, deshalb sei auch hier wesentlich die Competenz zu beschränken — im Art. 1 halte er es der Uebereinstimmung wegen für wünschenswerth.

Abg. **Ruffel**: Er werde für den Sullmann'schen Antrag stimmen, aber aus anderen Gründen. Die Motive des Antragstellers vermischten Strafpolizei und Verwaltungspolizei, zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte. Er werde für den Antrag stimmen, um einen Widerspruch in der Gesetzgebung zu vermeiden. Bei den strafpolizeilichen Gesetzen bestehe einmal das Verhältniß für die Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafe, daß 50 Thlr. Brüche 6 Wochen Gefängnißstrafe gleich kommen.

Eine höhere Strafgewalt als 6 Wochen Gefängniß möchte er nicht statuiren und müsse dem entsprechend, um nicht auf verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung ganz verschiedene Strafverwandlungsbestimmungen festzusetzen, das Bruchmaximum auf 50 Thlr. angenommen werden.

Abg. **Selkman II.**: Er wolle sich nur auf einige Aeußerungen der Vorredner erklären. Der Ausschuß habe bereits in seinem Berichte bemerkt, daß die Rubrik des Entwurfs zu eng gefaßt sei, da der Art. 1 auch von nichtpolizeilichen Befehlen handle. Die Brüche, zu deren Anwendung die Regierung befugt sein solle, sei keine Polizeistrafe im eigentlichen Sinne, der Artikel handle vielmehr von der Executivgewalt und von dem Umfang der Anwendung derselben. Wenn der Abg. Ruffel 6 Wochen Gefängnißstrafe stehen lassen wolle und demgemäß 50 Thlr. Geldstrafe annehmen zu müssen glaube, so habe er darauf hinzuweisen, daß diese Strafverwandlung sich auf Polizeistrafe bezöge, von der hier eben nicht die Rede sei. Ob bei einem reichen Manne 50 Thlr. Brüche und 6 Wochen Gefängniß eine gleich nachdrückliche Strafbestimmung sei, erscheine ihm zweifelhaft. Ob das Strafmaximum von 50 Thlr. genüge, darüber ließe sich streiten, aber es lägen durchaus keine Bedenken gegen eine höhere Competenz vor.

Der Sullmann'sche Antrag wird zur Abstimmung vorgestellt und abgelehnt, der Ausschufsantrag No. 2 wird angenommen.

Der dritte Antrag des Ausschusses wird zur Verhandlung gestellt und bemerkt

Abg. **Becker**: Sein Vortrag und ein von ihm zu stellender Antrag bezögen sich nicht nur auf den zur Verhandlung stehenden dritten Antrag des Ausschusses, sondern auf den ganzen Art. 2 des Entwurfs; da sein Antrag aber weitergreifender sei, als alle die einzelnen Ausschufsanträge, habe er hier das



Wort ergriffen, damit nicht die Beschlussfassung über die Anträge des Ausschusses dem seinigen präjudizire.

Der Ausschuss zur Prüfung des vorliegenden Entwurfs habe sich einer prinzipiellen Kritik desselben enthalten und sich mit der Prüfung beruhigt, wie weit der gegenwärtige Entwurf mit dem entsprechenden Gesetz für das Herzogthum und mit den Aemtergesetzen in Uebereinstimmung sei. Das neue Datum dieser Gesetze habe bei dieser Uebereinstimmung des Entwurfs eine prinzipielle Prüfung allerdings überflüssig erscheinen lassen. Es könnte von seiner (des Redners) Seite vermessen erscheinen, weiter zu gehen und er würde sich dessen gerne enthalten haben, wenn nicht sein Geschäftskreis im Stadtrath der Stadt Oldenburg ihn auf Bedenken geführt hätte, deren Mittheilung und Erörterung ihm um so mehr als Gewissenspflicht erscheine, als dieselben in den früheren Landtagsverhandlungen nicht zur Sprache gekommen seien.

Das Staatsgrundgesetz gebe dem Landtage die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, und zwar nicht nur bei der Aufhebung und Abänderung bestehender Gesetze, sondern auch bei dem Erlaß neuer; Art. 137 gebe der Staatsregierung das Recht, Gesetze, oder wie dort der Ausdruck laute, Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung nur unter besonderen Umständen und Vorsichtsmaßregeln ohne Zustimmung des Landtags zu erlassen. Diese Gesetze müßten nachträglich dem Landtage vorgelegt, und falls dessen Zustimmung nicht erfolge, sofort außer Kraft gesetzt werden. Was nun der Art. 2 des Entwurfs der Regierung überlasse, seien ohne Frage Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung. Dies gehe aus verschiedenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hervor, z. B. aus dem Satz, daß Niemand anders, als auf Grund eines Gesetzes bestraft werden solle.

Ob Staatsregierung und Landtag auch nur einen Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen könnten, erscheine zweifelhaft; er glaube wohl, daß dies thulich sei, aber mit großer Vorsicht; es dürfe nicht ein ganzer Kreis der Gesetzgebung vom Landtage aus den Händen gegeben werden, in dem er auf vorgängige und nachfolgende Mitwirkung verzichte, namentlich nicht, ohne daß wenigstens die Vertreter der betr. Kreise gehört würden. Ein derartiger Entwurf läge aber vor. Hätten wir früher den Art. 2 des Entwurfs gehabt, der Uebertretungen betreffende letzte Theil des Strafgesetzbuchs hätte nicht der Mitwirkung des Landtags bedurft; mit einem solchen Artikel höre Oldenburg rechtlich auf, ein Rechtsstaat zu sein und werde ein Polizeistaat. Ins Leben werde das nicht eintreten (und sei es nicht im Herzogthum, das einen ähnlichen Artikel besitze, eingetreten) so lange Ministerium und Regierung blieben, wie sie jetzt seien. Aber er wolle keine Gesetze, die auf gute Handhabung berechnet seien — ein Ministerium Bismark könnte uns mit einem solchen Art. 2 maßregeln, daß keine freie Bewegung mehr möglich wäre.

Was er wesentlich wolle, sei ein Zustimmungsrecht der Vertreter der Lokalinteressen bei der Ortspolizei, des Landtags

bei der Staatspolizei — in eiligen Fällen wenigstens nachträglich. Das Gebiet der Lokalpolizei könne unbedenklich der Zustimmung der Gemeindevertretung überlassen werden. Er hoffe, daß die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären werde, und daß die bestehenden Gesetze, so weit sie Zweifel ließen, auf Antrag des Landtags in diesem Sinne abgeändert würden. Er hoffe dies um so zuversichtlicher, als die Staatsregierung selbst sich früher in diesem Sinne ausgesprochen habe; daß sie das gethan, glaube er durch einen Ueberblick über die Geschichte unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete nachweisen zu können.

Vorher wolle er kleiner Aenderungen des Entwurfs durch seine beantragte Fassung des Art. 2 erwähnen; in §. 1 haben ihm die Worte „oder dienstlichen Anweisungen“ überflüssig erschienen, in §. 2 habe er die Befugniß zur Strafandrohung auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt.

Der angegebene Grundsatz sei zunächst in einigen §§. des aus dem J. 1851 stammenden, vom Staatsministerium entworfenen Organisationsgesetzes ausgesprochen. Nach §. 34 habe in Ortspolizeisachen der Bürgermeister die Competenz, polizeiliche Befehle mit Strafandrohungen bis zu 3 Thlr zu erlassen, derselbe sei aber in der Regel an die vorherige Zustimmung des Gemeinderaths gebunden, in eiligen Fällen müsse er dieselbe wenigstens nachträglich einholen und im Fall dies nicht gelänge, die Verordnung sofort außer Kraft setzen. Der §. 80 gebe dieselbe Befugniß den Kreisämtern, mit einer Competenz bis zu 10 Thlr. und sei die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich. Die Kreisämter hätten bekanntlich nach dem Entwurf die Verwaltungsämter und Regierungen vertreten und unmittelbar unter dem Ministerium stehen sollen. Den Kreisämtern hätten aber Kreisräthe zur Seite gestanden; diese Kreisabgeordneten hätten nach §. 105 Ziffer 6 bei Erlassung polizeilicher Befehle eine entscheidende Stimme gehabt, nach §. 106 in eiligen Fällen ganz dieselben Rechte wie die Gemeinderäthe. Was über diese Competenz gegangen, sei Sache des Staatsministeriums und des Landtags gewesen. Nach diesem Entwurfe sei also Alles in bester Ordnung.

Warum man davon abgewichen sei?

Das nächste Gesetz sei die Gemeindeordnung gewesen; nach Art. 100 habe die Gemeinde ganz in Uebereinstimmung mit dem besprochenen Entwurf in Ortspolizeisachen ein Zustimmungsrecht erhalten. Die Regierungsmotive hätten einfach zur Begründung auf den Organisationsgesetzentwurf verwiesen.

Das Aemtergesetz habe sodann den Aemtern wesentlich dieselbe Befugniß gegeben, wie sie nach dem Entwurf des Organisationsgesetzes den Kreisämtern zugestanden habe. Bei letzteren sei aber die Zustimmung der Kreisräthe ein Erforderniß gewesen. Die bedeutamen Bestimmungen der §§. 105 und 106 des Organisationsgesetzentwurfs, auf welches zur Motivirung des Aemtergesetzes wiederum hingewiesen sei,



wären weggeblieben. Auch im Landtage sei dieser wichtige Punkt garnicht zur Sprache gekommen; die prinzipiellen Bedenken gegen das Ganze des Entwurfs hätten diese Frage wohl nicht aufkommen lassen.

Welches sei nun das gesetzliche Verhältniß zwischen Gemeinden und Aemtern in dieser Beziehung?

Die Frage sei schwierig; eine Entscheidung sei getroffen. Die Städte erster Klasse mit dem Stadtmagistrat an der Spitze, ständen theils unter der Gemeindeordnung, anderntheils, da die an der Spitze stehende Behörde die Rechte der Aemter habe, unter dem Aemtergesetz. Könne der Magistrat, der nach der Gemeindeordnung an die Zustimmung des Stadtraths gebunden sei, nach dem Aemtergesetz ohne Zustimmung der Vertretung polizeiliche Verordnungen erlassen? In diesem Falle habe das Ministerium für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Stadtraths, also für die Anwendung der Bestimmung der Gemeindeordnung entschieden. Wie möge es auf dem Lande sein? Könne das Amt ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung Polizeiverordnungen für Gemeinden erlassen? Diese Frage sei schwieriger zu beantworten und sei dem Vernehmen nach die Praxis einiger Aemter dem Zustimmungsrecht des Gemeinderaths zuwider.

Die Verordnung von 1857 enthalte die Befugnisse der Regierung des Herzogthums, wesentlich in einer dem Art. 2 des gegenwärtigen Entwurfs für die Fürstenthümer entsprechenden Weise. Die Regierung könne polizeiliche Befehle und Anordnungen für das ganze Land, aber auch für einzelne Theile desselben erlassen. Von einem Zustimmungsrecht der Vertretung sei überall nicht die Rede, andrerseits aber auch nicht von einer Begutachtung. Die Motive verweisen auf den letzten Vorläufer in diesem Gebiete der Gesetzgebung — auf das Aemtergesetz.

Könne die Regierung nach diesem Gesetz für einzelne Gemeinden ohne Zustimmung des Gemeinderaths polizeiliche Befehle erlassen und Anordnungen treffen? Dies sei ganz dubiös. In der Stadt Oldenburg sei es zur Sprache gekommen. Hier habe der Stadtrath zu einer Menge von Statuten mitgewirkt, um die Ortspolizei, wenn nicht gesetzlich, doch statutarisch zu regeln. Man habe sich selbst über ein umfassendes Statut, mit vielen Polizeistrafgesetzbestimmungen, die Banordnung, geeinigt. In einem Fall sei eine Einigung nicht erzielt, da habe sich der Stadtmagistrat an die Regierung gewandt, mit der Bitte, auf dem Wege der Regierungsverordnung die Bestimmungen einzuführen, zu denen die Zustimmung des Stadtraths nicht zu erreichen gewesen. Die Regierung sei auf dies Ersuchen nicht eingetreten, dem Vernehmen nach aus sachlichen Gründen; ob die prinzipielle Frage der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens verhandelt sei, wisse er nicht.

Diese Bedenken zu beseitigen, erscheine ihm sehr wünschenswerth. Er hoffe und vertraue, daß in dem Sinne die Frage entschieden werde, daß in Lokalpolizeisachen die Vertre-

tung der Lokalinteressen, in Landespolizeisachen die Landesvertretung ein unbestrittenes Zustimmungsrecht erhalte — in eiligen Sachen wenigstens nachträglich. — Von diesem Gesichtspunkte sei seine Fassung des Art. 2 ausgegangen. Was Lokal-, was Staatspolizei sei, das stehe noch nicht so fest, daß man diese Ausdrücke in ein Gesetz aufnehmen könne. Die ihm bekannnten Unterscheidungen nach Gegenständen halte er für mißlungen, die reine Beschränkung auf den Artikel genüge nicht; die Regierung müsse zu Befehlen und Anordnungen auch für einzelne Orte im Gesamtinteresse befugt sein. Ob es ihm geglückt sei, den Ausdruck richtig zu treffen, ob der Landtag einverstanden sein werde mit der Stellung, die seine Fassung den Provinzialräthen gebe, müsse er dahingestellt sein lassen. Ob bei dem Umfang der von ihm vorgeschlagenen Aenderung der Landtag in der Lage sein werde, sofort zur Berathung seines Antrags überzugehen, erscheine ihm zweifelhaft.

Sein Antrag gehe dahin:

1) Der Landtag wolle den Art. 2 in folgender Fassung annehmen:

§. 1. Polizeiliche Vorschriften, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, können von der Regierung erlassen werden:

- a) für den Bezirk einer oder einzelner Bürgermeistereien oder einzelner Theile derselben nach vorgängiger Zustimmung der Bürgermeisterei bzw. Gemeinderäthe, mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., an deren Stelle im Falle des Unvermögens die nach den Strafgesetzen entsprechende Freiheitsstrafe tritt;
- b) für das ganze Fürstenthum oder für einzelne Theile desselben, wenn allgemeinere Interessen, als nur die örtlichen solcher einzelner Theile in Frage stehen, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialraths und Genehmigung des Staatsministeriums, mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr., an deren Stelle im Falle des Unvermögens die nach den Strafgesetzen entsprechende Freiheitsstrafe tritt, welche indessen 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigen darf.

§. 2. In eiligen Fällen ist die Regierung zwar befugt, von der vorgängigen Zustimmung bzw. gutachtlichen Aeußerung und Genehmigung abzusehen, alsdann jedoch verpflichtet, im Falle des § 1 a für die Zusammenberufung der Bürgermeisterei — bzw. Gemeinde-Räthe — zum Zweck der nachträglichen Genehmigung ohne Verzug Sorge zu tragen, und im Falle des §. 1 b ohne Verzug die Genehmigung des Staatsministeriums nachzusuchen, und dem Prov.-Rath bei seiner nächsten Versammlung die erlassenen Vorschriften zur Begutachtung vorzulegen.



§. 3. Wird die nachträgliche Genehmigung der Bürgermeisterei bzw. Gemeinde-Räthe oder des Staatsministeriums verweigert, so sind die erlassenen Vorschriften sofort außer Kraft zu setzen. Erklärt sich der Prov.-Rath in den Fällen, wo seine Begutachtung erforderlich ist, mit einer polizeilichen Vorschrift nicht einverstanden, so ist dieselbe, wenn sie erlassen ist oder wird, dem nächsten Landtage vorzulegen, und wenn dieser seine Zustimmung verweigert, sofort außer Kraft zu setzen.

2) für den Fall der Annahme des ersten Antrags: Der Landtag wolle die Großh. Staatsregierung ersuchen, ihm wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, und der Gesetze, betr. Einrichtung der Aemter, im Sinne des zu §. 2 des Gesetzentwurfs, betr. die Befugniß der Regierung des Fürstenthum Birkenfeld zur Erlassung polizeilicher Befehle zc. zc. vom Landtage gefaßten Beschlusses, sowie im Sinne der Gemeindeordnung Art. 100 und des Organ.=Gesetzentwurfs von 1851 Art. 34, 80, 105, §. 6 und 106 eine Vorlage machen zu wollen.

Abg. **Gißel**: Der Antrag hebe den Art. 2 des Entwurfs fast ganz auf und stehe fast einem neuen Entwurfe gleich. Er sei nicht in der Lage, die Tragweite des Becker'schen Antrags sofort zu übersehen und da er voraussetze, daß auch Andere in derselben Lage seien, beantrage er, den Antrag an den Ausschuß zu verweisen.

Abg. **Becker**: Damit sei er vollständig einverstanden.

Vizepräsident: Der Antrag von Gißel würde, falls er angenommen werde, die Entfernung beider Entwürfe für die Fürstenthümer von der heutigen Tagesordnung zur Folge haben. Dies setze die Zustimmung des Regierungskommissärs voraus.

Regierungskommissär **Buchholz**: Er sei ganz damit einverstanden. Da er auf diese Weise zum Wort gekommen sei, wolle er aber doch noch versuchen, mit einigen Worten den Eindruck der Rede des Abg. Becker wenigstens abzuschwächen. Derselbe habe zwar gesagt, von der gegenwärtigen Regierung sei nicht zu fürchten, daß die Folgen der ausgedehnten fraglichen Befugnisse derselben, jede Bewegung hemmend, ins Leben treten würden. Aber auch von dem Gesetze selbst sei an sich und unter veränderten Verhältnissen Nichts zu befürchten. Der Hauptpunkt, wie ihn der Abg. Becker in seinem Antrage gewahrt wissen wolle, sei der: in der Gemeinde müsse die Staatspolizeibehörde nicht ohne Weiteres, ohne Zustimmung der Gemeinde befugt sein, Anordnungen zu erlassen. In der Anerkennung dieses Grundsatzes gehe aber unsere Gesetzgebung schon so weit, daß sie dasjenige, was rein örtlich sei, rein der Gemeinde zugewiesen habe, die Gemeinde solle

hierin die Initiative und die Regierung nur das Recht der Genehmigung haben, das sei der Sinn und der Geist unserer Gemeindeordnung, wie sie wenigstens im Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck zum Ausdruck gekommen. Der Gemeindevorstand, als Ortspolizeibehörde, erließ dort mit Zustimmung des Gemeinderaths polizeiliche Anordnungen, die Regierung habe diese nur zu genehmigen, d. h. die allgemeinen Interessen dabei zu wahren. Dies müsse man in Zusammenhang bringen mit der Tendenz der Gemeindeordnung, daß der Staat mit jener fürsorgenden Thätigkeit für das örtliche Beste nichts zu thun haben wolle.

Wenn nun auch das Amt und die Regierung die Befugniß haben sollen, für einzelne Bezirke des Staats Anordnungen zu erlassen, so verstehe es sich von selbst, und jede Behörde sei schon durch das Gesetz darauf hingewiesen, daß diese Befugniß sich lediglich auf Anordnungen im allgemeinen Interesse beziehe.

Um ein Beispiel anzuführen, würde für polizeiliche Anordnungen in Bezug auf das Kloster Blantenburg das Einholen eines Gutachtens oder der Zustimmung des Holler Gemeinderaths nicht am Platze sein; eine Anordnung im Interesse der Gemeinde Holle lediglich selbst, werde von der Gemeinde selbst auszugehen haben.

Auch in den Fällen, wo, und insbesondere in der Stadt Oldenburg, Differenzen über die Zuständigkeit entstanden seien, sei die Entscheidung des Staatsministeriums stets in diesem Sinne ausgefallen. Daß Zweifel entstehen, ließe sich leider nicht vermeiden; die Grenze zwischen Lokal- und Staatspolizei lasse sich weder in Wissenschaft, noch in der Praxis so genau feststellen.

Der Vicepräsident bringt den Antrag auf Verweisung des Becker'schen Antrags an den Ausschuß, zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen und bemerkt der Vicepräsident, eine Consequenz dieses Beschlusses sei die Entfernung des ganzen ersten Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1864, 65, 66. (Berichterstatter Ahlhorn.)

Der Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz; am Ministertische Regierungskommissär Rustrat.

Abg. **Brader**: Er wünche die Verlesung des Berichts.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Verlesung des umfassenden Berichts erscheine auch ihm überflüssig; das auch früher beobachtete Verfahren, daß nur diejenigen Theile des Berichts verlesen würden, die sich auf Anträge, welche von den Positionen der Vorlage abwichen oder auf besondere Ersuchen an die Staatsregierung bezögen, verlesen würden, möchte sich empfehlen.

Abg. **Brader**: Wenn ein Bericht von der Bedeutung



wie dieser vor der Verhandlung erst ein oder zwei Tage in Händen der Abgeordneten sei, erscheine ihm die Verlesung nicht überflüssig. Indessen müsse er die Sache anheim geben.

Der Antrag von Brader wird abgelehnt, der von Strackerjan II. wird angenommen.

Präsident: Auf früheren Landtagen sei es üblich gewesen, bei einer Reihe von Ausschußanträgen, die der Regierungsvorlage zustimmten, wenn keine Debatte stattfinde, auch die Abstimmung auszusetzen und schließlich über die gleichartigen Anträge gemeinschaftlich abzustimmen.

Dies Verfahren sei ein eigenthümliches; es könne im Grunde nur zur Anwendung kommen unter der stillschweigenden Voraussetzung der Annahme der Anträge; bei einer solchen Annahme erscheine die Abstimmung eigentlich als überflüssig. Wäre dieselbe aber nicht begründet, so gebe die schließliche Abstimmung ein ganz schiefes Bild von dem Willen des Landtags, denn wer auch nur gegen einen Antrag sei, müsse auf diese Weise gegen die sämtlichen zusammengefaßten stimmen. Der Kürze wegen werde er trotzdem dies Verfahren zur Anwendung bringen, bitte aber bei Zurückstellung eines Antrags zur gemeinschaftlichen Abstimmung etwaigen Widerspruch zu erkennen zu geben, wenn auch nur in der Weise, daß die sofortige Abstimmung verlangt würde.

Antrag 1 wird zur Verhandlung gestellt. Da Niemand das Wort verlangt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 2, 3, 4, 5 (zu dem der Berichterstatter einen Druckfehler im Berichte corrigirt), 6, 7, 9 wie zu 1.

Antrag 8. Der Berichterstatter Abg. Ahlhorn verliest den betreffenden Passus des Berichts.

Regierungscommissär **Muhstrat:** Der Antrag enthalte zweierlei. Erstens die Aufforderung an die Staatsregierung, mit dem Verkaufe der Staatsgüter möglichst fortzufahren. Dieser Antrag sei durch Nichts begründet; er stütze sich lediglich auf die Vermuthung, daß mehr zum Verkaufe geeignete Parzellen vorhanden seien, als die Staatsregierung dazu designirt habe. Wenn solche Parzellen namhaft gemacht wären, würde die Staatsregierung in der Lage sein, diesen Glauben verschwinden zu lassen. Er könne nicht annehmen, daß der Landtag einen so vagen, auf nicht motivirte Annahme gestützten Antrag, der doch eigentlich einen Vorwurf enthalte, zu den seinigen machen werde. — Ferner gehe der Antrag dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, bei allen Verkäufen wenigstens zwei öffentliche Aufträge einem Verkaufe unter der Hand vorangehen zu lassen; auch in diesem Punkte sei der Antrag unbegründet. Ein zweimaliger öffentlicher Auftrag werde sich wenigstens empfehlen, unter Umständen aber sei schon auf ein nach dem ersten Auftrag unter der Hand erfolgendes Gebot der Zuschlag zu erteilen. In diesem Sinne sei bisher verfahren und zwar in Uebereinstimmung mit dem Landtage. Es könne der Cammer gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie zu billig verkaufe; dieselbe verfare so gewissenhaft, wie ein bonus paterfamilias.

Abg. **Ahlhorn:** Wenn der Regierungscommissär in dem Antrage einen Vorwurf finde, so sei dies durchaus nicht die Absicht der Antragsteller. Es habe einfach ein bereits früher gestelltes Ersuchen wiederholt werden sollen. Wenn die Hinweisung auf spezielle Fälle gewünscht werde, so könne er damit dienen. Bei Großenmeer z. B. läge ein Placken, der jährlich 1 Thlr. Pacht abwürfe und gewiß für 500 Thlr. verkauft werden könne.

Was den zweiten Theil des Antrags beträfe, so wäre wahr, daß die Cammer in der Regel viel, mitunter vielleicht sogar zu viel herauschläge. Aber auch hier habe er einen speziellen Fall im Auge; in der verflossenen Finanzperiode sei an seinen eigenen Dufel, Cordes in Barel, ein Grundstück unter der Hand verkauft, das viele Liebhaber gehabt — z. B. Hahessen u. A., und für das man leicht einen um 1 bis 2000 Thlr. höheren Kaufpreis habe erzielen können, als sein Dufel bezahlt habe. Es sei ja bekannt, daß beim ersten öffentlichen Aufsatze wenig geboten würde, weil man doch nicht erwarte, daß der Zuschlag erteilt werde. Für Loyerberg wären im ersten Aufsatze 2000 Thlr. geboten und dann 7 bis 8000 Thlr. gelöst. Es erscheine ihm auch nicht unbillig, der Staatsregierung das geeignete Verfahren vorzuschreiben. Die Cammer habe keine persönliche Sachkenntniß und müsse sich auf die Berichte der Unterbeamten verlassen, die zuweilen nicht allzu zuverlässig seien. Ein Vorwurf habe auch in diesem Theile des Antrages durchaus nicht liegen sollen.

Regierungscommissär **Muhstrat:** Der vom Abg. Ahlhorn erwähnte Placken im Großenmeersehen gehöre nicht hierher, derselbe falle unter den Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, und von den hierher gehörigen Grundstücken handle es sich gegenwärtig nicht. Die Staatsregierung habe immer als Regel daran festgehalten, wenigstens einmal öffentlich aussetzen zu lassen; sich immer an diese Regel zu binden, führe zu finanziellen Nachtheilen.

Der Antrag gelangt zur Abstimmung und wird angenommen.

Antrag 10 Verhandlung ausgesetzt.

Antrag 11 wie zu 1.

Antrag 12.

Abg. **Brader:** Der Antrag 15 auf Revision der Sporteltaxe sei auch wegen der Sporteltaxen beim Appellations- und bei den Obergerichten begründet. Die Gerichtssporteln, Anwaltstaxe und sonstige Unkosten für das rechtsuchende Publikum seien so hinaufgeschoben, daß der Credit des kleinen Mannes dadurch untergraben würde. Der kleine Mann könne kein Geld mehr aufnehmen, da die Gläubiger fürchten müßten, daß, im Falle eines Concurreses, Alles durch die privilegierten Kosten absorbiert werde. Er möchte deshalb an den Ausschuß die Frage stellen, ob der Antrag 15 sich auch hierauf beziege.

Präsident: Der Antrag 15 laute allgemein; der



Ausschuß habe ihn gelegentlich der Höhe der Einnahmen aus Amtsgerichtsporteln motivirt, es stehe einem jeden frei, ihn zu motiviren wie er wolle.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Antrag 15 wie der Abg. **Brader** allgemein gefaßt.

Abstimmung ausgesetzt wie zu 1.

Antrag 13, 14 wie zu 1.

Antrag 15. Der Berichterstatter verliest den betr. Theil des Berichtes und bemerkt, er habe mit einigen Abgeordneten darüber gesprochen, daß auch die Anwaltstaxe in einigen Sätzen zu hoch, in andern zu niedrig sei und einer Revision bedürfe. Er wünsche daher, daß in den Antrag nach den Worten Sportelntaxe „und Anwaltstaxe“ aufgenommen werde.

Abg. **Görliß**: Er habe sich zu dem Theil des Ausschusses bekennen wollen, der diesen Antrag stelle; auch mit dem Zusatz sei er einverstanden. Die Höhe der Sporteln wäre für das rechtsuchende Publikum drückend, volkwirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und vom Gesetz nicht beabsichtigt. Die Steigerung dieser Einnahmeposition sei eine enorme, in Birkenfeld auf mehr als das doppelte. Er werde daher auch bei dem Vorschlag für Birkenfeld einen bezüglichen Antrag stellen.

Abg. **Strackerjan II**: Die Steigerung liege nicht bloß in der Taxe, die Position enthalte auch Einnahmen, die früher unter einem anderen Titel vereinnahmt, hier nur durch die Rechnung liefen, so bei den Amtsgerichtsporteln die Insertionsgebühren für die Anzeigen, bei den Aemtern wenigstens die Fuhrkosten und Tagelöhner.

Abg. **Brader**: Er spreche aus seiner Erfahrung, die Thätigkeit des Gerichts komme den Leuten theurer als früher, also müsse die Taxe doch höher sein. Worin es liege, wisse er nicht. Bei der neuen Gerichtsorganisation sei ihm von Sachverständigen gesagt, das neue Verfahren kürze ab, es vermehre den Rechtsschutz und dergl.; was der erhöhte Rechtsschutz den Leuten denn nütze, wenn derselbe so theuer gemacht werde, daß sie ihn nicht bezahlen könnten? Seine Erfahrung bezöge sich vor Allem auf die kleinen Beitreibungsfachen, bei denen gar kein Rechtsstreit vorliege, sondern beim Schuldner Anerkennung und guter Wille vorhanden sei, wo es nur am Können fehle.

Abg. **Strackerjan III**: Er könne sich dem Antrage nur anschließen, wenn die Motive auch zum Theil entschieden unrichtig seien, die die Vorredner vorgebracht hätten. Er könne positiv behaupten, daß die Justiz in kleinen Sachen (unter 25 Thlr.) billiger geworden sei. Was theurer geworden, das sei das Concursverfahren und das Beitreibungsverfahren in Auktionatorsachen. Letzteres werde der Abg. **Brader** vorzugsweise im Sinne haben. Wie man gehört haben wolle, schwebte übrigens Etwas wie Revision der Sportelntaxe in der Luft.

Abg. **Bartel**: Was er habe sagen wollen, habe ihm der Vorredner vorweg genommen; er müsse ebenfalls bestimmt

behaupten: das Prozeßsiren bei den Amtsgerichten sei billiger geworden.

Abg. **Selkman II**: Er könne sich im Wesentlichen auf die Vorredner beziehen; nur eines wolle er auf die Klagen über die vertheuerte Justiz erwidern. Wenn die Kosten fühlbarer würden, obgleich das Prozeßsiren billiger geworden sei, so habe das seinen Grund darin, daß die Parteien bei der raschen Erledigung der Sachen im neuen Verfahren einen Haufen Sporteln auf einmal bezahlen müßten, während früher bei dem langsameren Gange der Prozesse auch die Zahlungen der Kosten sich durch Jahre hingezogen hätten. In einzelnen Positionen möge aber wohl eine Herabsetzung der Taxe in Erwägung zu ziehen sein, eine Revision müsse sich um so mehr als erforderlich herausstellen, als die Taxe für ein Verfahren aufgestellt sei, mit dem man noch keine Erfahrungen gemacht habe. Dem Vernehmen nach wären übrigens darüber nicht nur bereits Berichte von den Staatsbehörden und der Anwaltskammer eingezogen, sondern dieselben unterlägen auch schon einer Prüfung.

Abg. **Brader**: Daß die Justiz vertheuert sei, könne er sich nicht abstreiten lassen, da er es in seinem Geschäft und mit seinem Geldbeutel erfahren habe. Er habe eine nicht einmal bedeutende Sache beim Obergericht anhängig gemacht, mit der er angebrachtermaßen abgewiesen sei; dies Resultat habe er mit nicht weniger als 70 Thlrn. bezahlen müssen.

Abg. **Ahlhorn**: Man höre bei der Hinweisung auf die bedeutende Einnahme immer entgegen, in dieser Summe stecke viel, was eigentlich nicht zu den Gerichtsporteln gehöre; die Einnahme sei aber in dieser Finanzperiode um 19,000 Thlr. gestiegen, die zum größeren Theil von der ärmeren Klasse aufgebracht werden müßten. Ein rascher Gang sei nicht zu hoch angeschlagen, aber die zu große Kostspieligkeit für das Publikum sei auch ein großes Uebel. Er empfehle den Antrag.

Abg. **Suhren**: Er wolle nur bemerken, daß neuerdings vorgekommen sei, daß Leute beim Ausbruch von Concursen aus Scheu vor den Kosten keine Angabe gemacht hätten, wo sonst wohl Etwas zu holen gewesen wäre.

Der Antrag 15 wird zur Abstimmung verstellt und angenommen.

Antrag 16 wie zu 1.

Antrag 17.

Abg. **Ahlhorn**: Ein besonderes Ersuchen an die Staatsregierung sei bei dieser Position nicht beantragt; die Motive wiesen auf die bedeutende Differenz zwischen den Erträgen der einzelnen Weggeldsbestellen hin und vertreten einen Antrag. Er weise mit besonderem Nachdruck auf die den Umständen nach eigenthümlich niedrigen Erträge der Hebestellen Ahlhorn und Barrelgraben hin und wiederhole seine Ansicht von der Zweckmäßigkeit der Ausschreibung von versiegelten Offerten vor dem öffentlichen Ausruf.

Abg. **Selkman II**: Ein Theil des Ausschusses habe in den Motiven seine Ansicht ausgesprochen; das könne nicht für einen Antrag angesehen werden, dem der Landtag still-



schweigend seine Zustimmung ertheile. Er für seinen Theil müsse entschieden dagegen protestiren, daß er durch Zustimmung zu dem Antrag auf Bewilligung der Position der Vorlage stillschweigend seinen Consens zu Motiven des Berichts ertheile.

Abg. Ahlhorn: Der Vorredner habe im Allgemeinen Recht; die Motive könnten nicht die Stelle eines Antrags in diesem Sinne vertreten. Er ziehe daraus die Lehre, daß es in Zukunft gerathen sei, einen förmlichen Antrag zu formuliren. Er selbst habe früher wohl in ähnlicher Weise gegen die Annahme seiner Zustimmung zu Motiven Protest eingelegt. Abstimmung wie zu 1 ausgesetzt.

Antrag 18, 19, 20 wie zu 1.

Antrag 21. Der Regierungscommissär **Ruhstrat** erklärt auf die desfallsige Bemerkung im Berichte, daß die Staatsregierung sich der Hoffnung hingebe, daß die Steuer 1866 nach der neuen Umlegung erhoben werden könne. Uebrigens wie zu 1.

Antrag 22, 23 wie zu 1.

Antrag 24. Der Berichterstatter verliest den Bericht.

Der **Präsident** bemerkt, daß der Antrag: „für das Mitglied des Oberzollkollegiums an Gehalt 1600 Thlr., an Funktionszulage 600 Thlr. und an Diäten und Reisekosten 200 Thlr. in Aussicht zu nehmen,“ sich auf 1865/66 bezöge.

Regierungscommissär **Ruhstrat:** Die Staatsregierung sei bisher davon ausgegangen, daß das Mitglied des Oberzollkollegiums den ihm gleichaltrigen Mitgliedern der höheren Verwaltungsbehörden im Gehalte gleichzustellen sei. Der Landtag habe diesen Grundsatz niemals beanstandet und auch der Ausschuß scheine ihn anzuerkennen. Derselbe bemerke aber, das Mitglied des Oberzollkollegiums beziehe schon mit andern Beamten von demselben Alter denselben Gehaltsatz. Wenn dies nun aber auch im gegenwärtigen Augenblicke der Fall sei, so habe doch die Staatsregierung für die gleichaltrigen Mitglieder der oberen Verwaltungsbehörden Zulagen in Aussicht genommen, da sie sich auf dem Minimum ihres Regulativsatzes (1600 bis 1800 Thlr.) befänden. Wenn diese Zulagen erfolgen, werde man dem Mitgliede des Zollkollegiums die Zulage nicht vorenthalten können.

Das Mitglied des Oberzollkollegiums stehe außerhalb Regulativs; dies dürfe ihm doch nicht zum Schaden gereichen. Er hoffe daher, der Landtag werde den Ausschufsantrag ablehnen und dadurch die Regierungsposition stillschweigend genehmigen.

Präsident: Er wünsche Mißverständnissen vorzubeugen; die Ablehnung des Ausschufsantrags könne nicht als stillschweigende Genehmigung einer Position, die dem Landtage als solche nicht vorgelegt sei, betrachtet werden.

Abg. Ahlhorn: Dem Ausschuf habe ein Spezialetat über die Position „indirekte Steuern“ vorgelegen.

Präsident: Der Ausschuf habe dieselbe dem Landtage nicht vorgelegt, die Ablehnung des Ausschufsantrags könne

dennoch nicht die Annahme einer Position dieses Spezialstats involviren.

Abg. Ahlhorn verliest den sich auf Antrag 26 (Genehmigung der Regierungsvorlage in der Einnahmeposition für indirekte Steuern) beziehenden Abschnitt des Ausschufberichtes und bemerkt: Hieraus ergebe sich, daß eine feste Basis für die Einnahme aus indirekten Steuern bei der Zweifelhafteit des Fortbestandes des Zollvereins in der bisherigen Weise pro 1865 und 1866 nicht vorliege. Es sei daher vorläufig die bestehende Einnahme in den Voranschlag aufgenommen. Unter diesen Umständen hätte die Streichung von 100 Thlr. für das Gehalt des Mitglieds im Oberzollcollegium für 1865 und 1866 im Spezialetat auf den Antrag in Bezug der Gesamtposition im Voranschlag keinen Einfluß haben können.

Präsident: Der Regierungscommissär habe so eben einen eigenen Antrag, dem dem Ausschuf vorgelegten Spezialetat entsprechend gestellt, dahin lautend:

„der Landtag bewillige für das Mitglied des Oberzollcollegiums für die Jahre 1865/66 jährlich an Gehalt 1700 Thlr., an Funktionszulage 600 Thlr. und an Diäten und Reisekosten 200 Thlr.“

Dieser Antrag hebe die Zweifel und werde er zunächst den Ausschufsantrag zur Abstimmung bringen, so daß mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung abgelehnt sei.

Der Antrag des Ausschufes wird angenommen.

Antrag 25. Der Berichterstatter verliest den betreffenden Passus des Ausschufberichtes.

Regierungscommissär **Ruhstrat:** Zunächst habe er zu berichtigen, daß eine Zulage von 200 Thlrn. (nicht wie es im Bericht heiße von 100 Thlr.) für den Stationscontrolleur bereits für die Finanzperiode 1861/63 beantragt sei. Was die Sache selbst anlange, so scheine es der Ausschuf für gerechtfertigt zu halten, den Stationscontrolleur den Rendanten in Innern gleich zu stellen und denselben auf 900 Thlr. zu bringen. Er müsse aber bemerken, daß der betreffende Beamte nicht Rendant in Innern, sondern Hauptzollamtsrendant gewesen sei und, wenn er nicht wegen seiner besonderen Tüchtigkeit aus dieser Carriere herausgenommen und zum Stationscontrolleur gemacht wäre, jetzt ohne Zweifel einen regulativmäßigen Gehalt von 1000 Thlr. beziehen würde. Die Stationszulage dürfe gar nicht berücksichtigt werden, diese habe in der That nur eine vorübergehende Natur und werde seit einem halben Jahr, während welcher Zeit der Controlleur den Oberzollrath in dessen Abwesenheit vertreten habe, überall nicht bezogen. Daß der Beamte kein regulirter sei, werde der Landtag demselben nicht zum Nachtheil gereichen lassen wollen.

Er beantrage:

„der Landtag wolle für einen Stationscontrolleur jährlich an Gehalt 1000 Thlr., an Stationskosten 100 Thlr. und für Fuhrkosten u. s. w. 230 Thlr. bewilligen.“

Da Niemand sich zum Worte meldet, auch der Berichterstatter verzichtet, wird der Ausschufsantrag und dann der



Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht; ersterer wird angenommen, letzterer abgelehnt.

Antrag 26. Abg. **Brader**: Diese Einnahme werde im Wesentlichen von der Fortdauer des Zollvereins abhängen; auch in diesem Falle werde eine Minderung der Position höchst wahrscheinlich sein. Es sei daher hier wohl der Ort, sich nach Mitteln zur Ersetzung dieser Mindereinnahme umzusehen, und biete sich hierzu die höhere Besteuerung des Branntweins. Unsere Staatsregierung sei allerdings durch die anderen Staaten etwas gebunden, indessen könne die Steuer jedenfalls noch etwas leiden. Er beantrage:

„Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, die Branntweinsteuer, soweit möglich, zu erhöhen.“

Abg. **Strackerjan III.**: Er sei prinzipmäßig nicht gegen Erhöhung dieser Steuer; sei aber im Augenblick nicht in der Lage, beurtheilen zu können, ob dieser Industriezweig eine Erhöhung der Besteuerung ertragen könne. Es scheine ihm daher die Verweisung des Antrags an den Finanzausschuß gerathen.

Abg. **Brader**: Dagegen habe er Nichts zu erinnern.

Regierungscommissär **Muhstrat**: Bereits der letzte Landtag habe das jetzt vom Abg. Brader beantragte Ersuchen bei der Staatsregierung gestellt und diese im Wesentlichen damit sich einverstanden erklärt. Sie habe den Gegenstand fortwährend im Auge.

Abg. **Brader**: Nach dieser Erklärung ziehe er seinen Antrag zurück, er habe nur die Sache wieder in Anregung bringen wollen.

Die Abstimmung über diesen Antrag (26) wird ausgelegt wie zu 1.

Antrag 27. Der Berichterstatter verliest den darauf bezüglichen Theil des Ausschußberichtes.

Abg. **Strackerjan III.**: Er sei mit dem Antrage einverstanden, nicht mit den Motiven. Die Erhöhung des Ertrags für Stempelpapier beruhe zum Theil auf ganz anderen Gründen, als der Ausschuß angebe. Auch halte er nicht alle Beschlüsse des XII. Landtags für richtig, finde aber einen richtigen Kern darin, der sich entwickeln lasse. Die jetzt bestehenden Gesetze besteuerten die Beurkundung des Rechtsgeschäfts, bedrohten mit Strafe aber nur die Produktion von Urkunden, zu denen nicht der vorschriftsmäßige Stempelbogen verwandt sei; unbestraft blieben also alle ungestempelten Urkunden, die nicht producirt würden, nicht blos thatsächlich, sondern auch von Rechtswegen. Der beim zwölften Landtag eingebrachte Entwurf habe die Beurkundung besteuern und jede Contravention gegen die Verordnung über Verwendung des Stempelpapiers unabhängig von der Produktion bestrafen wollen; der Landtag habe nun die Produktion der Urkunde beim Gericht mit einer Steuer belegen wollen, wodurch die Steuer mehr den Charakter von Gerichtsporteln erhalten haben würde.

Das bestehende Gesetz und die Regierungsvorlage an den

XII. Landtag hätten also dasselbe Steuerobject und differirten lediglich in den Mitteln; aber ihm erscheine keiner der vorgeschlagenen Wege ausreichend. Der jetzige Zustand sei bekannt; auf Stempelpapier werde nur geschrieben, was unmittelbar zur Produktion bei Gericht bestimmt sei; wo das nicht der Fall, verwende man kein Stempelpapier. Würde die Produktion bei Gericht erforderlich, so werde nachträglich ein Stempelbogen zur Urkunde kassirt oder, wo das nicht gehe, wisse man die Steuer und die Defraudestrafe durch Einbringung von Abschriften und in anderer Weise zu umgehen. Im gewöhnlichen Verkehr kenne man kaum Stempelpapier, dasselbe ließe sich eigentlich nur auf den Amtsgerichten und in den Hypothekenämtern sehen. Er selbst habe Schuldscheine ausgestellt und empfangen und sonst mit Verträgen zu thun gehabt, ohne daß es ihm in den Sinn gekommen, dazu Stempelbogen zu verwenden. Ganz übertrieben vorsichtige Leute trügen zu dieser Steuer bei und nur ganz ungewarnte arglose kämen zur Bestrafung wegen Defraude. So treffe die Steuer nicht, was sie treffen wolle, sie käme nur bei einem Bruchtheil von Rechtsgeschäften, die sie alle treffen wolle, zur Anwendung; wo sie außerhalb der Behörden angewendet werde, das entscheide im Grunde der Zufall. Wenn aber, abgesehen von den producirten Urkunden, nur ein geringer Procentsatz des Steuerobjects, vielleicht 5 Procent, zur Besteuerung kämen, könne man von einer Steuer überhaupt nicht mehr reden. Der Entwurf der Staatsregierung habe nun das Schreiben auf ungestempeltem Papier bestrafen wollen; an sich sei dies freilich richtiger, aber auch mit dieser Maßregel werde Nichts erreicht, auch in Oldenburg gelte der bekannte Nürnberger Rechtsgrundsatz, daß man Niemanden hänge, man habe ihn denn zuvor: die Defraude werde nicht entdeckt werden. Haussuchungen und ähnliche Eingriffe der Untersuchung, die der XII. Landtag gefürchtet habe, um Urkunden auf ungestempeltem Papier aufzuspiiren, würden schwerlich vorgenommen werden, in anderer Weise würden aber ungestempelte Urkunden nicht leicht dem Polizeiamwalt oder Staatsanwalt in die Hände fallen. Der größte Theil der Urkunden würde nach wie vor doch auf ungestempeltem Papier geschrieben werden und es würde sein Bewenden bei dem jetzigen Zustande haben, daß der Zufall die Steuerzahler bestimme und nur ein Bruchtheil zur Besteuerung komme. An sich reichlich so richtig, praktisch durchführbar und denselben Ertrag liefernd, würde die vom Landtage beabsichtigte Besteuerung der Produktion der Urkunden bei einer Behörde sein. Auch ein solches Gesetz werde man freilich durch Beibringung von Abschriften zu umgehen suchen, und sei der richtige Weg seiner Ansicht nach, daß gesetzlich bestimmt werde, die Gerichte hätten nur solche Urkunden zu berücksichtigen, die entweder auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier geschrieben, oder mit Stempelpapier belegt wären, oder sich als Abschriften von Originalen, zu denen das Stempelpapier verwandt wäre, ausweisen könnten. Auf diese Weise werde das ganze Steuerobject auch wirklich zur Steuer herangezogen und man könne sich das



ganze System der Strafen, von denen doch nur die Unge-
warnten betroffen würden, ersparen.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner habe bereits über
die Regierungsvorlage im zwölften Landtage berichtet. Er sei
aber nicht in der Lage, dafür stimmen zu können, daß der
Gesetzentwurf „unter Berücksichtigung der vom Landtage ge-
faßten Beschlüsse“ wieder vorgelegt werde. Der zwölfte Land-
tag habe auch andere als den vom Vorredner erwähnten Be-
schluß gefaßt. Er (Redner) habe das Nichtzustandekommen des
Gesetzes lebhaft bedauert, da eine Herabsetzung der Stempel-
gebühren ihm dringend wünschenswerth erscheine. Der jetzige
Antrag sei indessen in dem von ihm erwähnten Zusatz durch
Nichts motivirt, es sei ein Antrag in's Blinde, über Fragen,
die man zur Zeit gar nicht übersehen könne. Er beantrage
daher, in dem Ausschufsantrage die Worte: „unter Berücksichtigung
der vom Landtag gefaßten Beschlüsse,“ zu streichen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er habe sich nur zu Gunsten
des einen vom zwölften Landtage gefaßten Beschlusses erklärt
und bereits ausgesprochen, daß er nicht mit allen Beschlüssen
einverstanden sei, jener sei indessen der Hauptbeschluß. Uebrigens
finde er kein Bedenken gegen die Worte des Ausschufsantrags,
deren Streichung Vorredner wünsche. Berücksichtigen werde
die Staatsregierung die Beschlüsse des Landtags unter allen
Umständen; in welchem Sinne dies geschehen solle, werde ja
nicht ausgesprochen. Wenn diese Fassung des Antrags die
Staatsregierung zu einer eingehenderen Berücksichtigung ver-
anlasse, so könne das nur wünschenswerth sein, da nach seiner
Ansicht im Wesentlichen das Recht auf Seiten des Landtags
gewesen sei.

Abg. **Selkman II.**: Der Vorredner bewege sich in
etnem Widerspruch zwischen empfehlen und nicht empfehlen.
Er halte daran fest, daß man in diesem Augenblick die Sache
nicht übersehen könne.

Abg. **Strackerjan III.**: Die Bemerkung des Abge-
ordneten Selkman sei richtig, er wolle empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse die Behauptung des Abge-
ordneten Selkman II. zurückweisen, daß die Worte, deren
Streichung von demselben beantragt sei, unmotivirt seien und
ins Blinde tappten. Dieselben wären motivirt durch die Be-
ziehung auf die Beschlüsse des zwölften Landtags. Wenn der
eine oder der andere der anwesenden Abgeordneten dieselben
nicht erlebt oder nicht im Gedächtniß habe, so hätte er sich
im Vorzimmer durch Einsicht der damaligen Verhandlungen
orientiren können. Eine Empfehlung beabsichtigten die ange-
zogenen Worte des Antrags allerdings. Der Hauptpunkt sei
vom Abg. Strackerjan richtig hervorgehoben. Er persön-
lich sei dafür, diese Steuer ganz zu streichen, bei der gegen-
wärtigen Finanzlage sei der Ausfall in den Einnahmen nur
nicht zu decken, der dadurch entstehen würde. Die Steuer laste
vorzugsweise auf den kleinen Leuten. Er empfehle die An-
nahme des Ausschufsantrags mit dem Schlusssatz.

Der Antrag von Selkman II. ist genügend unterstützt,
derselbe kommt zur Abstimmung und wird abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses (27.) wird sodann ange-
nommen.

Antrag 28, 29, 30, 31, 32 wie zu 1.

Abg. **Ahlhorn**: Da über den Voranschlag der Post-
kasse nunmehr Beschluß gefaßt sei, habe er Namens des Aus-
schusses den Antrag 33 zu stellen:

der Landtag wolle die im Voranschlag der Einnahmen
aufgeführten, unter §. 33 als außerordentliche Ein-
nahmen jetzt

für 1864 mit 5075 Thlr. 18 gr.,

„ 1865 „ 5195 „ 18 „

„ 1866 „ 8875 „ 18 „

unter Vorbehalt etwaiger Aenderungen zur späteren
Abänderung der Summe in den Voranschlag aufnehmen.

Dieser Antrag, sowie die zur gemeinsamen Abstimmung
zurückgestellten Anträge des Ausschusses 1—7, 9, 10—14,
16—23, 26, 28—32 werden sodann angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Be-
richt des Finanzausschusses, betreffend das Schreiben der Staats-
regierung vom 18. December 1863, wegen des der Wittve
Hülsebusch zu Jever zu gewährenden Gnadenquartals.

Am Ministertisch Regierungscommissär Bucholz.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Es werde den Ab-
geordneten, die bereits früher Mitglieder des Landtags gewesen,
erinnerlich sein, daß in Veranlassung der neuen Gerichtsorga-
nisation verschiedene Unterbeamte, unter ihnen der Pedell Hülse-
busch in Jever, eine Entschädigung für den ihnen erwachsenden
Ausfall an Gehühren erhalten hätten. Im Jahre 1861 sei
dieser genannte Hülsebusch pensionirt und sei auch die erwähnte
jährliche Entschädigungssumme von 250 Thlrn. in Gemäßheit
des Pensionsgesetzes auf 90 %o reducirt. Nachdem nun Hülse-
busch im Jahre 1862 verstorben, habe die von ihm nachge-
lassene Wittve um Bewilligung eines Sterbequartals auch von
diesem Entschädigungsbezüge ihres weiland Ehemanns gebeten.
Der förmliche Rechtsanspruch an dies Gnadenquartal sei aller-
dings zweifelhaft, die Gründe der Billigkeit sprechen entschieden
für die Bewilligung, da die Bestimmungen des Pensionsgesetzes
zum Nachtheil von Hülsebusch auf die Entschädigungssumme
bezogen sei, also auch hier, wo sie der Wittve Vortheil bräch-
ten, zur Anwendung kommen müßten. Der Ausschuß habe bei
dem geringen Betrage, um den es sich handle, um so weniger
Bedenken getragen, den Antrag zu stellen:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,
daß der Wittve des Magistratspedellen Hülsebusch zu
Jever von dem Entschädigungsbezüge des letzteren ein
Gnadenquartal zum Betrage von 56¼ Thlr. bewilligt
werde.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident
schließt die Sitzung Nachmittags 2 Uhr, nachdem er die nächste



Sitzung auf Donnerstag, den 14. d. M. Morgens 11 Uhr angefangen hat, mit der

Tagesordnung:

- 1) Antrag an Großherzogliche Staatsregierung in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.
- 2) Ausschlußbericht, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten.
- 3) Ausschlußbericht, betr. die Entschädigung der Stadt Oldenburg für entzogene Einnahmen an Gewerbsrecognitionen.
- 4) Ausschlußbericht, betr. Zusätze zur allgemeinen Wechselordnung.
- 5) Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betreffend Verichtigung des Art. 214 §. 2. cc. cc. des Strafgesetzbuchs.

- 6) Ausschlußbericht, betreffend den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen.
- 7) Mündlicher Bericht des Ausschusses für commercielle Verhältnisse, betreffend
 1. Handels-Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Ottomanischen Pforte;
 2. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und China;
 3. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und dem Königreich Siam und
 4. Handels- u. cc. Vertrag zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Chili.

Der Berichterstatter

Hamsauer.

Der Berichterstatter Hamsauer hat sich bei der Sitzung vom 14. d. M. Morgens 11 Uhr anwesend gezeigt und hat den Bericht über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, betr. die Abänderung des Gesetzes wegen der öffentlichen Lustbarkeiten, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Der Berichterstatter Hamsauer hat sich bei der Sitzung vom 14. d. M. Morgens 11 Uhr anwesend gezeigt und hat den Bericht über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die unbestellbaren Postsendungen, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die unbestellbaren Postsendungen, betr. die unbestellbaren Postsendungen, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die unbestellbaren Postsendungen, betr. die unbestellbaren Postsendungen, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

Die Landesregierung hat durch ihre vom 14. d. M. datirte Verfügung die unbestellbaren Postsendungen, betr. die unbestellbaren Postsendungen, vorgelesen. Derselbe lautet wie folgt:

